



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zur

**Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen
Wertgrenzenverordnung**

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Hannover, den 16. April 2026



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 26.02.2026 mit einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) beauftragt. Unter Berücksichtigung bürokratierrelevanter Hinweise von **IHK**, **UHN**, **LHN** und **FBN** gibt sie folgendes Votum ab:

2. Votum

- a. Die **Clearingstelle** begrüßt die Regelungen in **Art. 1 Nr. 2 lit. c)** und **Art. 1 Nr. 3 lit. d)**, nach denen grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen vorgesehen ist und auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet wird, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.
- b. Die Erhöhung der Wertgrenzen führt nach Einschätzung der **Clearingstelle** für die Unternehmen zu einer bürokratischen Entlastung, die an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt sind (bspw. Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure) oder bei Freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und Direktaufträgen berücksichtigt werden. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, dass diese Erleichterungen mit Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz für die Gesamtheit der niedersächsischen Wirtschaft einhergehen. Eine Einschätzung, ob die vorgesehenen Erleichterungen die Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz rechtfertigen, kann die **Clearingstelle** im Rahmen ihres Auftrags nicht abgeben.
- c. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollten weitere federführende, zentrale Vergabestellen eingerichtet werden, um Fachwissen zu bündeln und Unterlagen (bspw. Formulare und Vertragsmuster) zu vereinheitlichen.
- d. Zudem sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** sichergestellt werden, dass öffentliche Aufträge oberhalb noch festzusetzender Wertgrenzen auf einer zentralen Vergabepattform bekannt gemacht werden, um den Zugang zu diesen Aufträgen zu vereinfachen.



3. Begründung

3.1 Positive Aspekte

Ad 2.a.:

Die **Clearingstelle** sowie **IHK**, **UHN** und **LHN** begrüßen die Regelungen in **Art. 1 Nr. 2 lit. c)** und **Art. 1 Nr. 3 lit. d)**. Sie tragen dazu bei, den Aufwand von Unternehmen für die Eignungsprüfungen zu verringern und das Once-Only-Prinzip umzusetzen.

3.2 Empfehlungen

Ad 2.b.:

Der **FBN** macht darauf aufmerksam, dass Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure vor allem im Rahmen der Leistungsphase 6 und 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) intensiv mit der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen befasst sind. Die Komplexität der Vergabe solcher Leistungen sei insbesondere dann hoch und mit erheblichem Aufwand für die Auslober und Planer verbunden, wenn dabei eine öffentliche Ausschreibung gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) erfolgen müsse. Vor diesem Hintergrund begrüße er die vorgesehene Erleichterung und gehe davon aus, dass damit Bürokratielasten reduziert werden könnten.

Im Gegensatz dazu weist die **IHK** darauf hin, dass die Erhöhung der Wertgrenzen ihres Erachtens zu Lasten der Transparenz geht und die Gefahr von unbeabsichtigten Wettbewerbsverzerrungen birgt. Die Grundlagen legitimer Beschaffung seien immer Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung. Deshalb müssten die Unternehmen und insbesondere neue Marktteilnehmer wie Start-Ups oder bislang noch nicht an Ausschreibungen beteiligte Unternehmen die Möglichkeit haben, zumindest Kenntnis von geplanten öffentlichen Aufträgen zu erlangen. Das sei insbesondere bei Direktaufträgen, aber auch bei vereinfachten Vergabeverfahren derzeit nicht der Fall.



Eine ähnliche Position vertreten die **UHN**. Zum einen bezweifeln sie, wie die Erhöhung der Wertgrenzen die Bereitschaft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Bearbeitung von öffentlichen Aufträgen stärke, wenn die Ansprache von Unternehmen durch die Ausweitung der Direktvergabe und der freihändigen Vergabe verengt werde. Zum anderen stelle sich die Frage, wie die Vergabestellen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Praxis tatsächlich umsetzen und wie sie gewährleisten, dass es nicht zu einer unwirtschaftlichen Verengung des Bieterkreises komme. Eine tatsächliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit könne durch „einen Blick ins Internet“ oder das formlose Anfragen nicht verlässlich durchgeführt werden.

Auch die **LHN** bewertet die Erhöhung der Wertgrenzen kritisch. Zutreffend sei zwar, dass gerade kleinere Betriebe häufig durch formalisierte Vergabeverfahren, umfangreiche Eignungsnachweise und hohe Dokumentationsanforderungen belastet würden. Daraus folge aber nicht, dass eine weitgehende Verlagerung auf Freihändige Vergaben, Verhandlungsvergaben oder Direktaufträge den Mittelstand insgesamt stärke. Vielmehr stärke sie in erster Linie die Unternehmen, die bereits bekannt, in den Blick der Vergabestellen geraten oder in etablierten Anbieterstrukturen eingebunden seien. Für viele Handwerksbetriebe sei demgegenüber gerade die öffentliche Sichtbarkeit von Aufträgen die Voraussetzung, um überhaupt in den Wettbewerb eintreten zu können. Das Ziel der Beschleunigung rechtfertige es nicht, Wettbewerb, Transparenz und chancengleichen Marktzugang in einem Umfang zurückzunehmen, der gerade für kleine und mittlere Handwerksbetriebe nachteilig wirken könne.

Nach Auffassung der **Clearingstelle** ist die Erhöhung der Wertgrenzen für die Unternehmen mit einer bürokratischen Entlastung verbunden, die an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt sind (bspw. Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure) oder bei Freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und Direktaufträgen berücksichtigt werden. Aufgrund der kritischen Anmerkungen von **IHKN**, **UHN** und **LHN** macht sie jedoch darauf aufmerksam, dass diese Erleichterungen mit Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz für die Gesamtheit der niedersächsischen Wirtschaft einhergehen. Eine Einschätzung, ob die geplanten Erleichterungen die Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz rechtfertigen, kann die **Clearingstelle** im Rahmen ihres Auftrags nicht abgeben.



Ad 2.c.:

Unabhängig von der Entscheidung über die Erhöhung der Wertgrenzen unterstützt die **Clearingstelle** den Vorschlag der **UHN**, weitere federführende, zentrale Vergabestellen einzurichten. Diese tragen unter anderem dazu bei, Fachwissen zu bündeln und Unterlagen (bspw. Formulare und Vertragsmuster) zu vereinheitlichen.

Ad 2.d.:

Darüber hinaus regen die **UHN** an, das Thema der zentralen Vergabepattform verstärkt in den Fokus zu rücken. Das Land habe sich hier zwar bereits klar positioniert, es werde aber nach wie vor auf unterschiedlichen Plattformen ausgeschrieben.

Einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet die **IHKN**. Sofern die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenzen umgesetzt werde, sollten öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, geplante Investitionsprojekte zumindest oberhalb bestimmter Wertgrenzen bspw. im Internet auf einem öffentlich zugänglichen Landesportal zu veröffentlichen. So ließe sich die erforderliche Transparenz herstellen und interessierte Unternehmen hätten die Möglichkeit, ihre Produkte oder Dienstleistungen den Vergabestellen anzubieten.

Die **Clearingstelle** schließt sich diesen Positionen insofern an, als dass öffentliche Aufträge oberhalb noch festzusetzender Wertgrenzen auf einer zentralen Vergabepattform bekannt gemacht werden sollten, um den Zugang zu diesen Aufträgen zu vereinfachen.